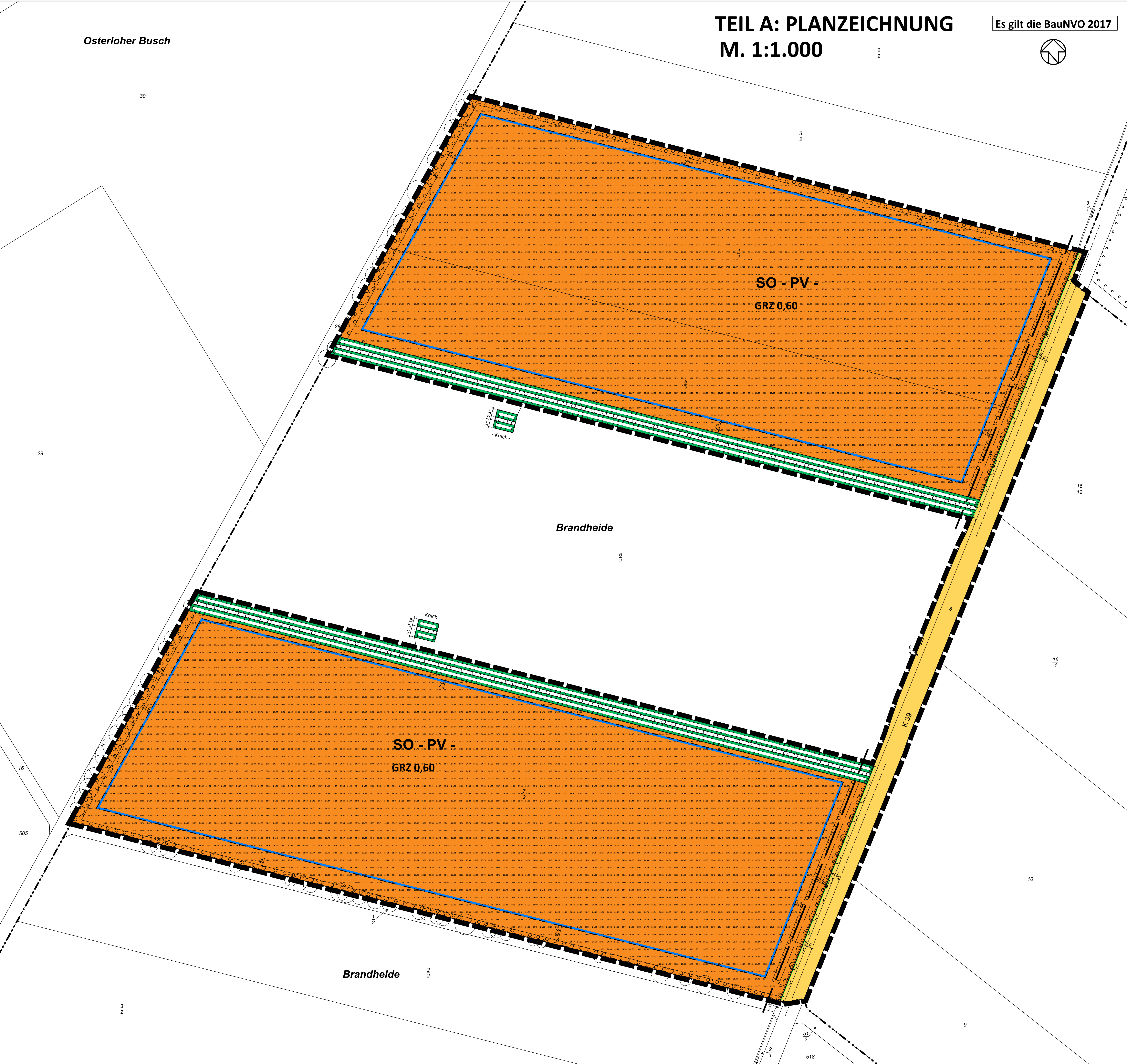


SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "SOLARPARK SPRINGHOE"
FÜR DAS GEBIET "NORDÖSTLICH DES GEWERBEGEBIETS RIDDERSER WEG, ENTLANG DES HOHENFIERTER WEGS (K39) UND SÜDLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT"



Kreis Steinburg, Flur 6, Gemarkung Springhoe, Gemeinde Hohenlockstedt

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein;

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 2017

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlage. Rows include: Sonstiges Sondergebiet, Maß der baulichen Nutzung, Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Verkehrsflächen, Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sonstige Planzeichen.

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Table with 2 columns: Planzeichen, Erläuterung. Rows include: Höhenbezugspunkte, Flurstücksbezeichnung, Baumstandorte, Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Maßangabe in Meter, Anbauverbotszone.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Table with 2 columns: Planzeichen, Erläuterung. Row: Anbauverbotszone.

TEIL B: TEXT

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikfreiflächenanlage - (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Die festgesetzten sonstigen Sondergebiete - SO - Photovoltaikfreiflächenanlage dienen der Unterbringung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen einschließlich der für den Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen Infrastrukturen.
Zulässig sind:
- Beweidungen,
- Photovoltaikfreiflächenanlagen,
- Trafostationen,
- Wechselrichterstationen,
- Speicheranlagen,
- Verkabelungen,
- Wartungsfächen,
- Erschließungsfächen,
- Einfriedungen.
Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird mit max. 3,50 m über den jeweils dargestellten Höhenbezugspunkten festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Kamerasysteme zur Videoüberwachung sowie Blitzschutzanlagen. Einfriedungen sind bis max. 2,20 m über den jeweils dargestellten Höhenbezugspunkten zulässig.

3. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Knickschutz:
Die Knicks sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar im 10 - 15-jährigen Untrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Das Bepflanzen der Knickwälle mit nicht gebietsheimischen Arten ist nicht zulässig.
Im Abstand von 5,0 m vom Knickfuß aus gemessen ist
- die Versiegelung des Bodens,
- die Einrichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie
- die Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art
- die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- die Veränderung des Bodens durch Aufschüttung und Abgrabung sowie Leitungsvorgängen
nicht zulässig.

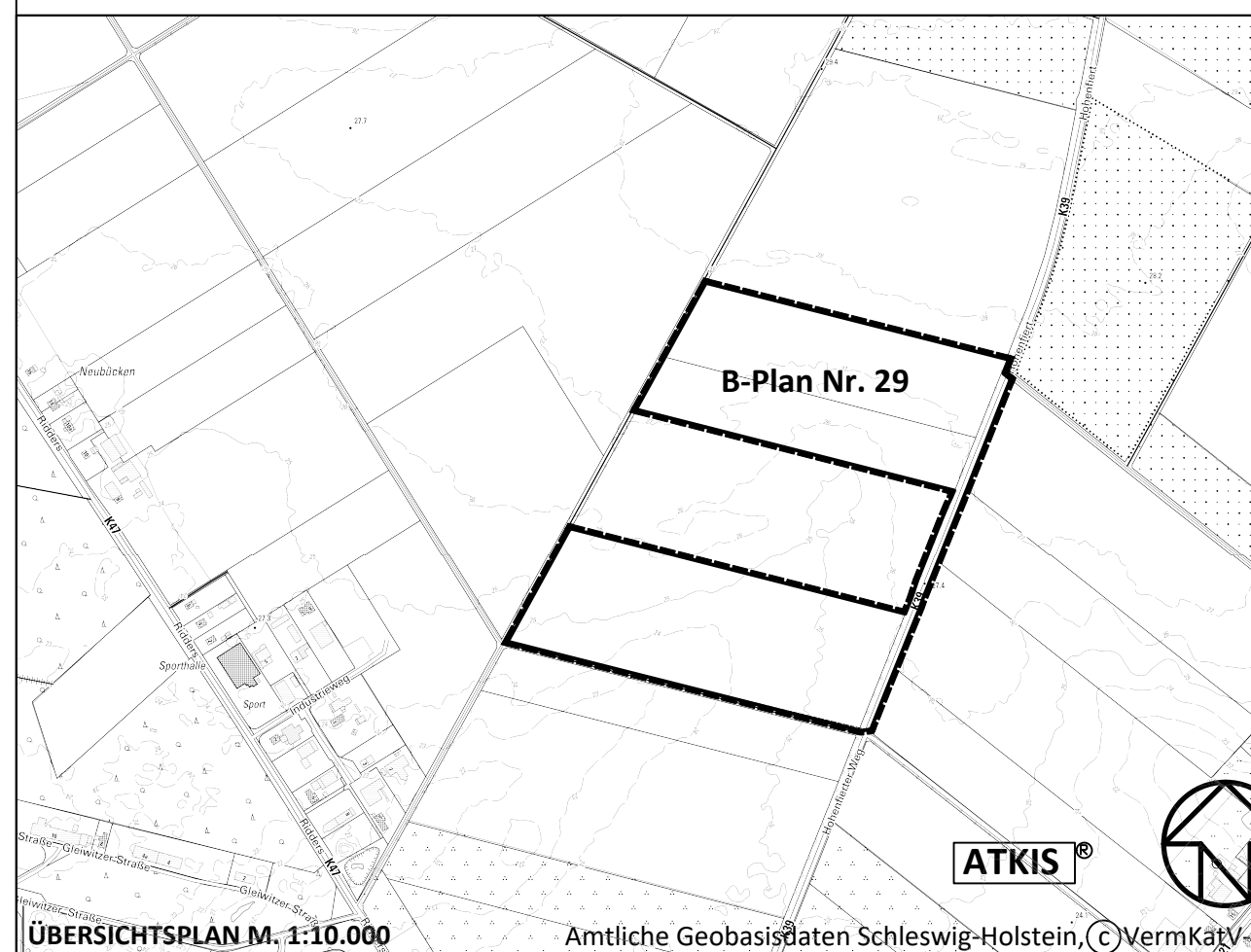
4. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Bepflanzen der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit nicht gebietsheimischen Arten ist unzulässig. Die Arten sollen mindestens 2x verpflanzt, 60 cm - 100 cm hoch sein und in einer mehrreihigen lockeren Anordnung angepflanzt werden. Eine Mindestvegetationshöhe im Endzustand von 200 cm - 300 cm ist anzustreben. Eine regelmäßige Pflege des Bewuchses unter Beachtung der Mindestvegetationshöhe ist zulässig. Es hat eine heterogene Artenauswahl aus folgender Pflanzliste zu erfolgen.
Pflanzliste:
Blutroter Hirteneigel (Cornus sanguinea)
Haselnuß (Corylus avellana)
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Zweigfrüchtiger Weißdorn (Crataegus laevigata)
Faulbaum (Rhamnus cathartica)
Hundrose (Rosa canina)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Schwarzdorn, Schlehe (Prunus spinosa)
Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).

- Verfahrensvermerke:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den ortsüblichen Bekanntmachungskästen vom bis erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur hat am den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-kellinghusen.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Hohenlockstedt, den Bürgermeister
 - Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Kiel, den öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Hohenlockstedt, den Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Hohenlockstedt, den Bürgermeister
 - Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen. Hohenlockstedt, den Bürgermeister
 - Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten. Hohenlockstedt, den Bürgermeister

Hinweis:
Zur Einhaltung von artenschutzrechtlichen Belangen gem. der Regelungen des § 44 BNatSchG sind in der Begründung zum Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote aufgeführt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Springhoe" für das Gebiet "nordöstlich des Gewerbegebiets Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "SOLARPARK SPRINGHOE"

FÜR DAS GEBIET "NORDÖSTLICH DES GEWERBEGEBIETS RIDDERSER WEG, ENTLANG DES HOHENFIERTER WEGS (K39) UND SÜDLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss Dezember 2024
PLANUNGSRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dörp
Stadt- und Landschaftsplanung
Löhner Weg 4 • 25746 Nide
Tel.: 0463/703300 Fax: 0463/70330
info@planungsgruppe-holten.de